

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**72. Jahrgang**

**Nr. 31**

**Samstag, den 15. Oktober 2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 99</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Kreistagsitzung am 24. Oktober 2016 (Aktualisierte Tagesordnung Stand 14.10.2016)
<b>Seite 100</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
<b>Seite 101-102</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 102/103</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden
<b>Seite 103</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung

**Kreis Mettmann**

**Sitzung des Kreistages  
am Donnerstag, den 24.10.2016  
um 16:00 Uhr  
im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,  
Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)**

**Tagesordnung  
(Aktualisierte Tagesordnung Stand 14. Oktober 2016)**

**Öffentlicher Teil**

1. Formalien
  - 1.1. Eröffnung der Sitzung
  - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - 1.3. Feststellung der Anwesenheit
  - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.10.2016
3. Informationen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
5. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
6. Einsetzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines digitalen Sitzungsdienstes gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann
7. Einbringung des Gesamtabchlusses 2015
8. Einbringung des Haushaltes 2017  
- mündlicher Bericht
9. Nachträge
  - 9.1 LVR-Umlage  
hier: Erklärung des Kreises Mettmann zur Kostentragung im Zusammenhang mit Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 53 ff. SGB XII
  - 9.2 Überwachung des fließenden Verkehrs  
hier: Anfrage der Gruppe PIRATEN vom 12.10.2016

**Nicht öffentlicher Teil**

10. Informationen der Verwaltung
11. Nachträge

Mettmann, den 14. Oktober 2016

Thomas Hendele  
Landrat

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-WQ425.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 04. Oktober 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Grubesa

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 05.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-AL8884.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Oktober 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Wolter

Für [Redacted]

liegt beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.341, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 29.09.2016, Aktenzeichen: 50-42-31910.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet

vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Oktober 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heupel

Für [Redacted]

liegt beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.341, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.09.2016, Aktenzeichen: 50-42-31910.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Oktober 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heupel

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntes Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name,Vorname Geb. Datum, letzter bekannter Wohnort Straße. Contains multiple rows of redacted data.





Für

liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbeuntersagung vom 10.11.2015  
Aktenzeichen 32-31/323801/32/15**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr** sowie von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **13:00 bis 15:30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 12. Oktober 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Kardell

Für

liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbeuntersagung vom 08.08.2016  
Aktenzeichen 32-31/323801/06/16**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr** sowie von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **13:00 bis 15:30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 12. Oktober 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Kardell

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-MB615.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet

vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 13. Oktober 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Grubesa

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QQ288.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 13. Oktober 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Mitscha

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.:	neu 4.000.088.932	alt: 28.751.400
	neu 3.001.446.917	alt: 30.945.190
	neu 3.000.029.656	alt: 21.109.312
	3.001.370.612	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Oktober 2016

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.:	neu: 4.000.001.943	alt: 21.113.824
-------------------------	--------------------	-----------------

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Oktober 2016

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf